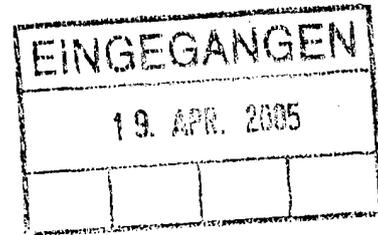


Az.: A 5 K 10458/04



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Walliczek und Kollegen,
Kampstr. 27, 32423 Minden, Az: Wa.316.11.03

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. dch. den Bundesminister des Innern, dieser vertr. dch.
den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 693 418-475,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 693 418-475,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Hoch am 18. April 2005 ohne weitere mündliche Verhandlung

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat (Asyl
und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs.1 AuslG). Im Übrigen wird die Beklagte unter
Aufhebung der Nummern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge vom 04.06.2002, soweit er den Kläger betrifft, verpflichtet fest-
zustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.7 Satz 1 Auf-
enthG besteht.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger und die Beklagte jeweils
zur Hälfte.

Tatbestand

Der am 1964 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und römisch-orthodoxen Glaubensbekenntnisses aus Damaskus/Syrien. Zusammen mit seiner Ehefrau ' und seiner Tochter '' reiste er am 30.08.2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und suchte am 06.09.2001 um Asyl nach.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - am 02.10.2001 gab der Kläger an: Er habe bis Anfang April 2001 in Damaskus gelebt. Danach sei er zu einer Schwester nach Kamishli gegangen. Von 1982 bis 1985 habe er eine Lehre als Goldschmied bei einem Onkel mütterlicherseits absolviert und danach 2 bis 2 ½ Jahre lang ein eigenes Geschäft im Stadtteil , betrieben. Danach habe er mit seinem Partner , ein Goldschmiedegeschäft eröffnet, das er betrieben habe, bis er Damaskus verlassen habe. Am 18.01.2001 sei er aus dem Gewahrsam des politischen Geheimdienstes entlassen worden. Im April 2001 sei er seelisch am Ende gewesen und habe nicht mehr arbeiten können. Da habe ein Schwager, der auf Besuch bei ihm gewesen sei, ihm vorgeschlagen, ins Ausland zu gehen, um Ruhe zu finden. Er sei dann nach Kamishli gegangen. Seine Ehefrau sei am 25.05.2001 dorthin nachgekommen. Sein Schwager habe die Ausreise organisiert. Am 10.10.1999 sei er unter dem Vorwurf verhaftet worden, der Gruppe von Antoine Lahad anzugehören, obwohl dies nicht zutreffend sei. Lahad gelte als Verräter Israels. Als christlicher Goldschmied habe er zu anderen christlichen Goldschmieden Kontakt gehabt. Einer davon sei : gewesen, dem man vorgeworfen habe, er sei ein Offizier des Verräters gewesen. 14 Monate sei er in Untersuchungshaft gewesen. Man habe ihn über seine Aufenthalte im Libanon und seine Verbindung zu , befragt. Er habe erklärt, dass ein Freund von ihm sei und sie in geschäftlicher Verbindung gestanden hätten. Zwei Monate vor seiner Festnahme habe er im Libanon besuchen wollen, ihn aber nicht mehr angetroffen. Gegen Bezahlung von 500.000 Syrischen Lira über einen General, zu dem sein Geschäftspartner Kontakt habe, sei er unter der Auflage freigekommen, in Damaskus zu bleiben und sich einmal im Monat bei der Polizei zu melden. Während der Haft sei er geschlagen, beschimpft, beleidigt und gefoltert worden.

Der Kläger legte dem Bundesamt drei Urkunden (zwei Haftbefehle und eine Beschlagnahmeverfügung) vor, die nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 03.04.2002 als Fälschungen zu betrachten sind.

Mit Bescheid vom 04.06.2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG offensichtlich nicht vorlägen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien, und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Syrien an.

Der Kläger hat am 14.06.2002 Klage erhoben und zu deren Begründung eine ärztliche Stellungnahme von Refugio, Villingen-Schwenningen, vom 20.02.2004 vorgelegt, wonach bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege.

Nach Rücknahme der Klage auf Gewährung von Asyl und auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs.1 AuslG beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts vom 04.06.2002, soweit dieser ihn betrifft, zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG gegeben ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund des Beschlusses vom 14.06.2004 hat das Gericht ein psychiatrisches Gutachten von Prof.Dr. , Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychosomatik Freiburg vom 06.09.2004 eingeholt. Das Gutachten kommt aufgrund einer Untersuchung des Klägers zu dem Ergebnis, dass bei diesem eine mittelgradige depressive Episode mit somatischen Symptomen (ICD-10 : F 32.11) sowie wahrscheinlich eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 : F 43.1) vorliege. Was das für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) notwendige Trauma anbelange, erfüllten die vom Kläger geschilderten Erlebnisse durchaus die ICD-10-Kriterien für ein besonders eingreifendes belastendes Ereignis oder die erlebte Situation von außergewöhnlicher Bedrohung mit katastrophentypischen Ausmaßen, die bei fast jeder Person eine tiefe Verstörung hervorrufen würde. Ob die geschilderten Erlebnisse tatsächlich stattgefunden hätten, könne von den Gutachtern nicht beantwortet werden. Die vom Kläger vorgebrachten Erlebnisse und Erfahrungen

hätten jedoch zu keinem ernsthaften Grund geführt, an Form und Inhalt der Inhaftierung und einer damit verbundenen kontinuierlichen Misshandlung zu zweifeln.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen. Der Kammer liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts (1 Heft) sowie die Gerichtsakten A 5 K 11262/02 und A 5 K 11263/02 vor, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs.2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs.3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrechterhalten wurde, ist sie zulässig und begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch darauf zu, dass die Feststellung getroffen wird, dass in seinem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG besteht.

Im Fall des Klägers ist ein sogenanntes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gegeben, das darin besteht, dass sich die bei ihm vorhandene psychische Erkrankung, wie sie in dem Gutachten von Prof.Dr. vom 06.09.2004 diagnostiziert wurde, bei einer Rückkehr in das Heimatland in nachhaltiger Weise verschlimmern würde und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen wäre, dass dem Kläger im Heimatland die erforderliche Behandlung nicht zuteil werden würde. Aufgrund des im gerichtlichen Verfahren erhobenen Gutachtens ist, ohne dass dies von der Beklagten hinreichend in Zweifel gezogen worden wäre, von einer psychischen Erkrankung des Klägers auszugehen. Dies wird in dem psychiatrischen Gutachten anschaulich belegt. Dass die Gutachterin und der hinzugezogene Facharzt für Psychiatrie, , über die erforderliche Sachkunde verfügen, steht für die Kammer außer Zweifel. Gegenteiliges wird auch von der Beklagten nicht ansatzweise behauptet. Die von den Gutachtern offen gelassene Frage, ob ein den Kläger traumatisierendes Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, wird von der Kammer bejaht.

Das Gericht hält die Angaben des Klägers insgesamt für glaubhaft. Für diese Wertung maßgeblich ist in erster Linie, dass der Vortrag des Klägers jedenfalls hinsichtlich des Kerns des geltend gemachten Verfolgungsschicksals keinerlei Widersprüchlichkeiten aufweist und insbesondere auch mit dem Vortrag der Ehefrau des Klägers (vgl. deren Anhörung vor dem Bundesamt am 14.09.2001) übereinstimmt. Auch die Angaben des Klägers gegenüber den Gutachtern stimmen mit seinen ursprünglichen Einlassungen in allen wesentlichen Punkten überein.

Unter diesen Umständen vermag die Tatsache, dass der Kläger im Asylverfahren offenkundig gefälschte Urkunden vorlegte (vgl. hierzu die Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 03.04.2002), die Glaubwürdigkeit des Klägers im Übrigen nicht entscheidend erschüttern. Denn es ist - entsprechend seinen Angaben gegenüber den Gutachtern - davon auszugehen, dass diese Unterlagen nicht vom Kläger selbst, sondern von dessen Schwager, der sich als Schlepper betätigte, besorgt wurden und dass dieser Schwager den Kläger instruierte, die Unterlagen zur Stützung eines Asylgesuchs vorzulegen. Dass dies der Kläger in psychisch angeschlagener Verfassung tatsächlich getan hat, ohne sein Verhalten kritisch zu überdenken, vermag aufgrund der besonderen Umstände in seinem Fall nicht zu der Einschätzung zu führen, dass damit der gesamte Vortrag (im Übrigen) als unglaubhaft einzustufen wäre.

Ist danach als glaubhaft anzunehmen, dass der Kläger tatsächlich - aus welchen Gründen auch immer - 14 Monate lang in syrischer Haft war und dabei gefoltert wurde, besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die psychische Erkrankung sich in erheblicher Weise verschlechtern würde, wenn der Kläger in sein Heimatland zurückkehren müsste und sich seinen früheren Peinigern (erneut) ausgesetzt sehen würde. Zumindest müsste aufgrund der politischen Verhältnisse im Heimatstaat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass aufgrund der in der Vergangenheit liegenden Ereignisse dem Kläger die erforderliche psychotherapeutische Behandlung (vgl. hierzu das Gutachten vom 06.09.2004) verweigert würde.

Unter den gegebenen Umständen kann auch die Abschiebungsandrohung, die sich ausdrücklich auf Syrien bezieht, keinen Bestand haben (§ 59 Abs.3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Soweit die Klage zurückgenommen und das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 93 Abs.3 S. 2 VwGO). Im Übrigen gilt die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Hoch

Ausgefertigt:

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Neundorff, der Angestellte

